

Abschrift

Az.: 142 C 14237/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 17.10.2012
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Weber

2. **Beklagtenseite:**

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 12:00 Uhr

In die Güteverhandlung wird eingeführt. In den Sach- und Streitstand wird eingeführt und mit den Parteien erörtert.

Beklagtenvertreter erhält Abschrift vom Schriftsatz der Klägerseite vom 15.10.2012.

Beklagtenvertreter erhebt die Einrede der Verjährung.

Klägervorteiler erklärt: "Die Klägerin hat von dem gegenständlichen Sachverhalt im Jahre 2008 Kenntnis erlangt."

Der Klägerin wird aufgegeben die entsprechende Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Köln bis zum 01.11.2012 bei Gericht einzureichen.

Es wird festgestellt, dass das persönliche Erscheinen des Beklagten angeordnet wurde. Hinreichende Gründe für das Nichterscheinen sind bisher nicht zur Akte gelangt.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen. Der Beklagtenvertreter verlässt den Sitzungssaal, um mit dem Beklagten in Kontakt zu treten. Der Beklagtenvertreter betritt den Sitzungssaal. Die Sitzung wird fortgeführt.

Sodann schließen die Parteien auf dringendes Anraten und auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung der Klageforderung EUR 1.150,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Dies gilt nicht für die Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
3. Der Beklagte kann diesen Vergleich durch Einreichen eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 05.11.2012 widerrufen.

Vorgespielt und genehmigt.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs stellt die Klägervorteilerin sodann Antrag aus dem Schriftsatz vom 21.05.2012. Beklagtenvertreter stellt den Antrag, die Klage abzuweisen.

Das Gericht erteilt sodann gemäß § 139 ZPO folgende Hinweise an den Beklagten:

Das Gericht rät dem Beklagten, den vorliegenden Vergleich bestandskräftig werden zu lassen, da ansonsten Kosten im Rahmen einer Beweisaufnahme durch ein etwaiges Sachverständigen-gutachten in Höhe von ca. EUR 6.000,00 entstehen, die in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Streitwert stehen und die im Ergebnis auf die unterlegene Partei abgewälzt werden würden.

Wenn sich die Ermittlung des Anschlussinhabers im Fall eines Sachverständigenbeweises als zutreffend herausstellt, trifft den Beklagten nach der Rechtsprechung des BGH "Sommer unse-res Lebens" eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen An-schlusses auch für die begangenen Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Der Beklagte hätte

vorzutragen, dass die Rechtsverletzung nicht durch ihn stattgefunden hat, und dies mit Begründung eines abweichenden Geschehensablaufes, was bei Bestreiten der Klägerseite auch unter Beweis zu stellen ist. Unaufklärbarkeiten diesbezüglich gehen zu Lasten des Beklagten. Den Anforderungen des BGH an die sekundäre Darlegungslast ist der Beklage bisher nicht nachgekommen.

Der Gegenstandswert und die 1,0-Gebühr sind nach Auffassung des Gerichts nicht überhöht und entsprechen vergleichbaren Fällen. Gleiches gilt für den Schadensersatz.

Der Beklagtenvertreter erklärt, er könne inhaltlich zu den Fragen des Gerichts, d.h. wer in der Wohnung des Beklagten den Internanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nutzte, wie das Internet bzw. der Anschluss damals verschlüsselt waren oder nicht, nichts sagen. Ebenso wenig, ob die Computer im Haushalt an waren oder aus. Das Gericht teilt mit, dass es sich vorbehält, ein Ordnungsgeld zu verhängen, da bisher keine ausreichende Entschuldigung für das Fernbleiben des persönlich geladenen Beklagten vorliegt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Beklagtenvertreter kann für den Fall des Vergleichswiderrufs zu den Hinweisen des Gerichtes und zum Schriftsatz der Klägerseite vom 15.10.2012 bis zum 05.11.2012 Stellung nehmen.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs wird bestimmt Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf

Freitag, den [REDACTED]

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 1.566,00 festgesetzt.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

gez.

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.